

legenheit mit einzuschalten. Der Herr königliche Commissar war in diesem Augenblicke nicht gegenwärtig, als dieser Zweifel ausgesprochen wurde, und ich möchte gern die Ansicht desselben über diese Angelegenheit hören, um unter Umständen die Debatte abgekürzt zu sehen.

Abg. Dr. Platzmann: Es scheint fast, als sei meine Aeußerung von vorhin so aufgefaßt worden, als hätte ich gesagt, daß die Behörden Weitläufigkeiten verursachen. Das ist mir nicht von fern eingefallen. Daß aber Gesetze und Verordnungen hier eine doppelte Rechnungsweise zulassen und verordnen, das eben ist Weitläufigkeit.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Zu den Gegenständen, die ich bei meiner vorigen Erklärung einer nähern Erwägung der Regierung habe vorbehalten müssen, gehört freilich auch der, ob die Erledigung eines solchen Antrags, wie ihn die Kammer stellen will, an diesem Platze möglich sei oder ob sie an einen andern Platz gehöre.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Der Antrag des Abg. Dehmichen ist unzweifelhaft aus dem Leben gegriffen und ein vollständig praktischer. Es läßt sich Nichts mehr für denselben sagen, nachdem von anderer Seite dies schon so ausführlich geschehen ist. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wer solchen Entschädigungsterminen beigewohnt hat, gewiß schon die Bemerkung gemacht haben wird, daß dabei unzweifelhaft gerade kleinen Grundbesitzern sich ganz eigenthümliche Betrachtungen aufdrängen, indem sie nämlich die Erfahrung machen, wenn ihnen Etwas entschädigt werden solle, so nehme man andere Maße, als wenn sie bezahlen sollen; so ist das Scheffel- und Ruthenmaß für die Besteuerung ein kleineres, und demnach sind die Steuern größer, und darin liegt eben der einfache Tdeengang, der gewöhnlich bei solchen Leuten stattfindet. Der Abg. v. Welsch hat es schon auseinander gesetzt, daß dieser Antrag im Interesse der kleinen Grundbesitzer sei, er hat ganz aus meiner Seele gesprochen; der Antrag bezweckt eine Aufklärung und Vereinfachung in der von ihm angegebenen Weise. Im Uebrigen will ich es dahin gestellt sein lassen, ob der Antrag hierher oder an einen andern Platz gehört, mir liegt nur daran, daß er zur Ausführung kommt.

Vizepräsident Dr. Braun: Nur berichtigend will ich eine Aeußerung eines Abgeordneten, der vorhin auf meine Bemerkung Bezug nahm, hinzufügen, daß allerdings der fragliche Antrag mit einer gesetzlichen Bestimmung, wenn solche vorhanden wäre, daß nach 192 achteiligen Quadratruthen bei der Landtaxation verfahren werden müsse, nicht übereinstimmen würde. Ich sage, daß dieser Antrag nicht neben einer gesetzlichen Bestimmung, wenn eine solche besteht, bestehen kann; denn der Antrag geht von der Voraussetzung und Forderung aus, daß künftig sich die Behörden nur und allein der im §. 16 der Reichordnung erwähnten Feldmesser-ruthe bedienen. Wenn also die Behörden sich dieser Ruthe,

dieses Maßes bedienen, so müßte nothwendig die gesetzliche Bestimmung, die Anwendung von achteiligen Quadratruthen, den Scheffel zu 192 gerechnet, außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dies wollte ich, wie obengesagt, nur zur Berichtigung bemerken.

Abg. Dr. Hertel: Ich wollte mir erlauben, noch ein paar Worte hinzuzufügen. Nach Dem, was nunmehr über den Antrag gesprochen worden ist, bin ich nicht mehr in Zweifel, welche Bedeutung er haben soll. Auch das ist mir nicht zweifelhaft, daß Das, was zu seiner Unterstützung angeführt worden, gegründet ist. Gleichwohl muß ich dabei stehen bleiben, daß der Antrag auf anderer Basis beruht, als die gegenwärtige Vorlage, welche sich lediglich mit Bestimmungen über die Größe des Maßes beschäftigt. Niemand in der Kammer kann vielleicht im Augenblicke bestimmt die Frage beantworten, ob nicht ein gesetzliches Maß, nach dem bei der Abtretung von Land zu Straßen gerechnet werden muß, existirt. Die Deputation hat sich damit nicht zu beschäftigen vermocht; auch Seiten des Herrn königlichen Commissars ist nur eine sich jura salva vorbehaltende Erklärung gegeben worden und hat nicht anders gegeben werden können. Deshalb befinde ich mich auch nicht in der Lage, dem Antrage, wenn ich ihm auch materiell nichts entgegensetze, sofort zustimmen zu können.

(Die königlichen Commissare Freiherr v. Weissenbach Spelt und v. Mostik-Wallwitz treten ein.)

Referent Abg. Koch: Demjenigen, was der geehrte Vorstand der ersten Deputation bemerkt hat, kann ich mich vollständig anschließen. Ich glaube, die Deputation würde materiell gegen den Antrag des Abg. Dehmichen durchaus kein Bedenken haben, da es sich dabei bloß um Erleichterung der Grundbesitzer in Bezug auf die Berechnung zu handeln scheint. Wohl aber dürfte das formelle Bedenken, welches von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten dagegen geltend gemacht wurde, zu berücksichtigen sein. Auch nach meiner Ansicht würde der Antrag weder in die Reichordnung, noch in die Ausführungsverordnung gehören.

Abg. Dehmichen auf Choren: Ich habe geglaubt, er gehört doch hierher. Denn wozu ist die Berathung des Gesetzes? Es soll dazu dienen, die verschiedenen Maße, die im Lande existiren, zu vereinfachen und mein Antrag geht auf Vereinfachung der im Lande bestehenden verschiedenen Maße. Ob eine noch bestehende gesetzliche Bestimmung dem Antrage hinderlich wäre, darüber hat Niemand von den Rechtsgelehrten, die in dieser Kammer sitzen, Auskunft geben können. Im Straßenbaumantrat steht darüber Nichts. Ob eine frühere gesetzliche Bestimmung besteht, kann ich als Laie nicht wissen. Gesezt, sie wäre da, auch da würde sie dem Antrage nicht schaden. Er kommt zur Kenntniß der hohen Staatsregierung und wird, wie ich hoffe, nicht ohne Berücksichtigung bleiben. Wenn wir